



Fachinformation Tierschutz Nr. 1.5

Puppy Yoga und ähnliche Veranstaltungen mit Hundewelpen: Beurteilung der Tierschutzrelevanz

Seit Herbst 2023 erhalten verschiedene kantonale Veterinärdienste und das BLV Anfragen zur Durchführung von «Puppy Yoga». Dabei handelt es sich um Yogastunden, an denen Hundewelpen beteiligt sind. In der Regel werden ganze Würfe von den Züchterinnen oder Züchtern zum Yogastudio gebracht, wo die Teilnehmenden im Rahmen der Yogastunde oder im Anschluss daran mit den Welpen interagieren können.

Weil die Welpen bewusst zum Zweck der Bereicherung von Yogastunden eingesetzt werden, muss Puppy Yoga anhand der geltenden Rechtsvorschriften eingeordnet und hinsichtlich der Risiken bezüglich des Tierschutzes und der Tiergesundheit beurteilt werden. Die Anbieterinnen und Anbieter von Puppy Yoga preisen die Stunden mit positiven Effekten auf die Teilnehmenden und Vorteilen für die Sozialisierung der Hundewelpen an.

Das Wichtigste in Kürze

Auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften, dem aktuellen Stand der Kenntnisse und einer Risikoabschätzung (s. weiter unten) beurteilt das BLV Puppy Yoga und ähnliche Aktivitäten mit Welpen als problematisch und empfiehlt den kantonalen Veterinärdiensten, entsprechende Bewilligungsgesuche abzulehnen.

Die Risiken für die Gesundheit und das Wohlergehen der Welpen müssen höher gewichtet werden als ein allfälliger Nutzen für die Teilnehmenden, die Tierhaltenden oder die Veranstalterin. Welpen können auf vielseitige Art und Weise sozialisiert werden, ohne sie den weiter unten ausgeführten Risiken aussetzen zu müssen.

Das BLV setzt sich seit mehreren Jahren für einen verantwortungsvollen Umgang mit Hunden ein. Insbesondere wird die Öffentlichkeit für [«Augen auf beim Hundekauf»](#) sensibilisiert und von «Spontankäufen» wird dringend abgeraten. Mit Angeboten wie Puppy Yoga besteht die Gefahr, dass die Teilnehmenden vermehrt zu unüberlegten Hundekäufen verleitet werden.

Die Beurteilung im Detail

Die vorliegende Fachinformation legt die relevanten Rechtsvorschriften dar. Sie zeigt weiter auf, welche Risiken beim Umgang mit sehr jungen Hunden bestehen und ordnet sie entsprechend ein. Sie richtet sich namentlich an Anbieterinnen und Anbieter von Puppy Yoga, an beteiligte Hundezüchterinnen und Hundezüchter sowie an die kantonalen Veterinärdienste, die für den Vollzug der Tierschutz- und der Tierseuchengesetzgebung zuständig sind.

Das Angebot weitet sich aktuell auf «Puppy Fit», «Puppy Pilates» oder auch «Puppy Brunch» aus.

Die Fachinformation bezieht sich deshalb auf alle Veranstaltungen mit Hundewelpen, die in einem ähnlichen Rahmen stattfinden sollen. Yoga und ähnliche Aktivitäten für Hundehaltende mit dem eigenen Tier sind nicht betroffen.

Werbung mit Tieren ist bewilligungspflichtig

Puppy Yoga und ähnliche Aktivitäten gelten nach Einschätzung des BLV als Werbung mit Tieren. Die Welpen werden dabei als Attraktion eingesetzt, um zusätzliche Kundschaft anzuwerben.

Werbung mit Tieren ist bewilligungspflichtig, vgl. Art. 13 Tierschutzgesetz (TSchG) und Art. 103 – 107 Tierschutzverordnung (TSchV). Details sind in der BLV-Fachinformation Nr. 12.3 «Bewilligungs- und Ausbildungspflicht für die Werbung mit Tieren» festgehalten. Anbieterinnen und Anbieter von Puppy Yoga müssen sich mit einem entsprechenden Gesuch an den zuständigen kantonalen Veterinärdienst wenden. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, vgl. Art. 106 Abs. 3 TSchV.

Die kantonalen Veterinärdienste können weitergehende Vorschriften erlassen und eine Bewilligung auch auf Grundlage des Tierseuchenrechts einfordern. Zudem müssen allfällige kantonale Vorgaben, insbesondere die Hundegesetzgebungen, berücksichtigt werden.

Verbotene Formen der Werbung mit Tieren

Das Verwenden von Tieren zur Werbung ist verboten, wenn damit für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. e TSchV.

Rechtsvorschriften zum Hundetransport

Tiertransporte müssen schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchgeführt werden, vgl. Art. 15 TSchG. Welpen, die noch von ihrer Mutter oder Amme abhängig sind, dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden, vgl. Art. 155 Abs. 2 TSchV. Transportbehälter müssen so geräumig sein, dass die Hunde darin in normaler Körperhaltung stehen, sitzen und liegen können, vgl. Art. 167 Abs. 1 Bst. d TSchV. Weitere Transportvorschriften sind im 7. Kapitel der TSchV festgehalten.

Welpen aus dem Ausland

Sollte die Absicht bestehen, ausländische Welpen für Puppy Yoga in die Schweiz zu verbringen, müssen die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften für den internationalen Transport und für die Ein- und Wiederausfuhr erfüllt sein, siehe [BLV-Homepage](#). Dabei sind auch die Bestimmungen des Herkunftslandes der Hunde zu berücksichtigen.

Die Einfuhr von Welpen, die weniger als 56 Tage alt sind, ohne Begleitung durch ihre Mutter oder eine Amme, ist verboten, vgl. Art. 22 Abs. 1 Bst. b^{bis} TSchV.

Verantwortlichkeiten der beteiligten Personen

Die Verantwortung für den schonenden Umgang mit den Hunden liegt bei allen Beteiligten, namentlich bei der Veranstalterin und der für die Betreuung der Tiere verantwortlichen Personen.

Die Person, auf die die Bewilligung ausgestellt wird, ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der allfälligen Auflagen verantwortlich.

Einschätzung der Tierschutzrelevanz von Puppy Yoga und ähnlichen Aktivitäten mit Hundewelpen

Risiko für Überanstrengung und Überforderung

Welpen haben ein besonders grosses Bedürfnis nach Ruhe- und Erholungsphasen, was ein erhöhtes Risiko für Überanstrengung bedeutet, wenn dieses Bedürfnis nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Interaktionen mit mehreren fremden Personen innerhalb kurzer Zeit erhöhen das Risiko für Überforderung.

Jeder Transport und eine ungewohnte Umgebung belasten das Tier zusätzlich.

Das unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten, vgl. Art. 4 Abs. 2 TSchG.

Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird, vgl. Art. 3 TSchV.

Risiko für übermäßige Instrumentalisierung (Missachtung der Tierwürde)

Durch das Angebot von Yogastunden mit Hundewelpen soll neue bzw. zusätzliche Kundschaft gewonnen werden. Dadurch entsteht das Risiko, dass die Welpen ausschliesslich dem Zweck der Werbung dienen, was einer Instrumentalisierung entspricht. Im Übermass bedeutet dies eine Missachtung der Würde des betreffenden Tieres.

Im Umgang mit einem Tier muss dessen Würde, d.h. sein Eigenwert stets geachtet werden. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt unter anderem dann vor, wenn das Tier in Angst versetzt oder es übermässig instrumentalisiert wird.

Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten, vgl. Art. 4 Abs. 2 TSchG.

Gesundheitsrisiko für Tier und Mensch

Das Immunsystem von Welpen ist nicht voll ausgereift, was sie anfällig macht für Infektionskrankheiten. Stress erhöht das Risiko für Erkrankungen zusätzlich.

Ein gewisses Risiko besteht auch für die Menschen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Krankheiten von den Welpen auf Teilnehmende übertragen werden.

Gesetzgebung:

Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455); Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1)

Art. 3 TSchG Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Würde*: Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird;

Art. 4 TSchG Grundsätze

² Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Art. 13 TSchG Bewilligungs- und Meldepflicht

¹ Der gewerbsmässige Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung bedürfen einer Bewilligung.

Art. 15 TSchG Tiertransport

¹ Tiertransporte sind schonend und ohne unnötige Verzögerungen durchzuführen.

Art. 3 TSchV Grundsätze

¹ Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Art. 16 TSchV Verbotene Handlungen bei allen Tierarten

² Namentlich sind verboten:

- e. das Verwenden von Tieren zur Schaustellung, zur Werbung, zu Filmaufnahmen oder zu ähnlichen Zwecken, wenn damit für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind;

Art. 22 TSchV Verbotene Handlungen bei Hunden

¹ Bei Hunden sind zudem verboten:

- b^{bis}. die Ein- und Durchfuhr von Welpen, die weniger als 56 Tage alt sind, ohne Begleitung durch ihre Mutter oder eine Amme;

Art. 103 - 107 TSchV Handel und Werbung mit Tieren (Bewilligungsprozess)

Art. 155 TSchV Auswahl der Tiere (Transport)

² Hochtrchtige Tiere und Tiere, die kurz zuvor geboren haben, Jungtiere, die von ihren Eltern abhängig sind, und geschwächte Tiere dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden.

Art. 167 TSchV Transportbehälter

¹ Transportbehälter müssen:

- d. so geräumig sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung transportiert werden können;